

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Kommunikation

tp-secretariat@bakom.admin.ch

26. August 2026

Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Sicherheit; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Sicherheit eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können. Er unterstützt die vorgesehene Umsetzung im Grundsatz, hat jedoch die folgenden Bemerkungen dazu:

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat regt an, es sei zu prüfen, ob sich der Schutz kritischer Fernmeldeinfrastrukturen auch auf passive physische Infrastrukturelemente wie Telefonschächte, Kabelrohre, Zugangsschächte, Trassen und Verteilpunkte erstrecken soll. Solche Einrichtungen sind für den Netzbetrieb oft ebenso wichtig wie elektronische Komponenten. Beschädigungen, Manipulationen oder gezielte Sabotage können vergleichbar gravierende Auswirkungen haben. Es sollte deshalb geprüft werden, ob klarer festzuhalten wäre, dass auch solche passiven Infrastrukturelemente ein sicherheitsrelevanter Teil des Gesamtsystems sind. Ebenfalls sollte geprüft werden, ob für besonders sensible Teile der Fernmeldeinfrastruktur ein abgestuftes Schutzregime zweckmässig wäre. Nicht jedes Infrastrukturelement ist gleich kritisch. Für besonders wichtige Standorte, Verbindungen oder Zugangspunkte kann ein höheres Schutzniveau angezeigt sein. Differenzierte Anforderungen an Zugang, Dokumentation, Bekanntgabe und organisatorische Sicherung könnten den Schutz dort verstärken, wo die Verwundbarkeit oder die Auswirkungen eines Ausfalls besonders hoch sind. Aus Sicht des Regierungsrats ist schliesslich auch prüfenswert, ob die Offenlegung von sicherheitsrelevanter Infrastruktur in öffentlichen Registern oder in allgemein zugänglicher Form hinreichend begrenzt ist. Transparenz kann für Planung, Koordination und Marktübersicht sinnvoll sein. Öffentlich zugängliche Angaben über Lage, Funktion, Redundanz oder Erschliessung kritischer Fernmeldeinfrastrukturen können jedoch auch das Risiko von Ausforschung, Sabotage und Missbrauch erhöhen. Es soll deshalb geprüft werden, ob in diesem Zusammenhang eine ausdrückliche Regelung zur Offenlegung sicherheitsrelevanter Infrastrukturangaben angezeigt ist, sofern dies nicht bereits an anderer Stelle vorgesehen ist.

Folgende Aspekte kommen aus Sicht des Regierungsrats in der Vernehmlassungsvorlage noch nicht ausreichend zum Ausdruck beziehungsweise sind bei der weiteren Erarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen:

- Es braucht definierte Mindestanforderungen an die Stromautonomie kritischer Telekommunikationsanlagen;

- die Bedeutung der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, einschliesslich der Führungsstäbe und der mit der Ereignisbewältigung beauftragten Behörden, ist zu betonen;
- die Alarmierung der Bevölkerung sowie die Behörden- und Führungsstabskommunikation ist zusätzlich zu den Notrufen stärker zu berücksichtigen;
- die Vorlage soll nicht nur die Sicht der klassischen Telekom-Perspektive einnehmen, sondern die satellitengestützten Kommunikationssysteme als zusätzliche Resilienz-Ebene vorsehen. Diese Ebene ist besonders in Krisen- und Katastrophenszenarien für den Bevölkerungsschutz von grosser Relevanz.
- Unabhängig von der Teilrevision des Fernmeldegesetzes sollte das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) die Koordination im Bereich von Bevölkerungsschutzthemen und Bevölkerungsschutzrollen zwingend wahrnehmen. Dazu gehört beispielsweise das Kommunikationsnetz und -system für nationale Partner wie die Kantonalen Führungsstäbe (KFS), die kritischen Infrastrukturen, die Nationale Alarmzentrale oder kommunikationsfähige Systeme im Bereich der Schutzbauten. Ausserdem ist der Radioempfang in Schutzbauten zwingend beizubehalten und durch das BABS sicherzustellen. Die Schutzbauten brauchen ein funktionierendes System zur Übertragung und zum Empfang der Kommunikation auf den Endgeräten. Schliesslich ist die Aufgebots-Alarmierung der Einsatzkräfte, des KFS sowie der Betreiber kritischer Infrastrukturen durch Härtung zu stärken.

Fragebogen "Klärung von Begleitmassnahmen zur Begünstigung des Netzausbaus"

Die beiden Fragen gemäss dem Fragebogen "Klärung der Notwendigkeit von Begleitmassnahmen zur Begünstigung des Netzausbaus" beantwortet der Regierungsrat folgendermassen:

"Frage 1: Was halten Sie von einem entsprechenden Mitbenutzungsrecht? Bitte begründen Sie Ihre Antwort."

Der Regierungsrat stimmt diesem Mitbenutzungsrecht mit Vorbehalten zu, denn bereits heute gibt es privatwirtschaftlich organisierte Möglichkeiten der Bündelung von Netzinfrastrukturen, namentlich durch koordinierte Bauprojekte. Ein Recht auf Mitbenutzung wird im Grundsatz begrüsst. Es wird jedoch beantragt, mildere Massnahmen zu prüfen als ein regulatorischer Eingriff mit potenziell hohen administrativen Aufwänden bei allen Beteiligten. Grundsätzlich wird der Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur befürwortet, da eine leistungsfähige und flächendeckend verfügbare Kommunikation für Gesellschaft und Wirtschaft von grosser Bedeutung ist. Der Ausbau von Glasfaser- und anderen Breitbandnetzen kann durch die Mitbenutzung bestehender Infrastrukturen effizienter und kostengünstiger erfolgen. Für die Strom-Verteilnetzbetreiber ergibt sich für die Bereitstellung ihrer Infrastruktur zwar eine angemessene Entschädigung, welche jedoch den anrechenbaren Netzkosten abgezogen wird. Es resultiert für den Verteilnetzbetreiber damit ein administrativer Aufwand ohne Nutzen. Andererseits ergeben sich geringere Kosten für die Endkunden, welche aber kaum spürbar sein werden.

Voraussetzung einer Mitbenutzung ist aus Sicht des Regierungsrats, dass die Interessen und Kernaufgaben der Netzbetreiber jederzeit gewahrt bleiben. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass ausreichend Kapazitäten für den Ausbau, die Erneuerung und die Verstärkung der elektrischen Netze verfügbar bleiben. Im Zusammenhang mit dem Ausbau dezentraler Stromerzeugungsanlagen, der fortschreitenden Elektrifizierung sowie den damit verbundenen Netzausbauten werden bestehende Rohranlagen zunehmend für zusätzliche elektrische Leitungen benötigt. Vor diesem Hintergrund sollte ein Mitbenutzungsrecht nur unter klar definierten technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gewährt werden. Punktuelle Anwendungen können sinnvoll und praktikabel sein. Mit einem generellen Mitbenutzungsrecht wären die Verteilnetzbetreiber verpflichtet, alle Anträge zu prüfen und ablehnende Entscheide zu begründen. Dies führt zu einem administrativen Mehraufwand, der zu vermeiden ist.

Ein flächendeckender Einsatz, insbesondere für FTTH-Ausbauten ("Fibre to the home"), ist hingegen kritisch zu beurteilen. Die Netzarchitektur von FTTH unterscheidet sich wesentlich von jener der Stromversorgungsinfrastruktur. Insbesondere im Bereich der Verteilkabinen, Hausanschlüsse und der Erschliessung von Arealen sind die verfügbaren Rohrkapazitäten oftmals begrenzt. Dadurch können Nutzungskonflikte mit dem zukünftigen Ausbau und der Verstärkung der elektrischen Netze entstehen. Darüber hinaus erhöht die Mitbenutzung bestehender Rohranlagen die gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen Strom- und Kommunikationsinfrastruktur. Notwendige Arbeiten an Stromkabelanlagen, insbesondere Netzverstärkungen, Kabelersatz oder Störungsbehebungen, können das Risiko von Beschädigungen an vorhandenen Glasfaserkabeln erhöhen. Daraus entstehen zusätzlicher Koordinationsaufwand sowie mögliche Haftungs-, Wiederherstellungs- und Betriebskosten. Zudem sind die Vorgaben für den Schutz vor Cyberbedrohungen gemäss Art. 5a der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zu berücksichtigen. Dabei geht es insbesondere um die räumliche Trennung der Operational Technology (OT) des Netzbetreibers von den Kommunikationsinfrastrukturen der Fernmeldeunternehmen. Ebenso ist der Zutritt zu netzbetriebsrelevanten Anlagen grundsätzlich auf den Netzbetreiber beziehungsweise auf die von ihm beauftragte Personen beschränkt.

Diesen Anforderungen kann durch geeignete bauliche Massnahmen Rechnung getragen werden. Bei Transformatorenstationen könnte dies beispielsweise durch einen separaten Fernmeldeschacht erfolgen, bei Unterwerken durch einen räumlich getrennten Bereich mit direktem Aussenzugang. Während solche Trennungen bei einzelnen Unterwerken bereits bestehen können, sind sie bei Transformatorenstationen heute in der Regel nicht vorhanden. Die Umsetzung eines Mitbenutzungsrechts würde daher in vielen Fällen zusätzliche bauliche Anpassungen und entsprechende Investitionen erfordern. Insgesamt wäre demzufolge zwingend sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit sowie die zukünftige Entwicklung und Betriebsführung der Stromnetze durch ein Mitbenutzungsrecht nicht beeinträchtigt werden. Ebenfalls wäre zu regeln, wie die Priorisierung und Übergangsfristen bei Anmeldung von Eigenbedarf durch den Stromnetzbetreiber aussehen würden.

"Frage 2: Was halten Sie von einem entsprechenden Mitbenutzungsrecht, wenn dieses so erweitert wird, dass Netzbetreiberinnen aus der Strom-, Gas- und Wasserversorgung ihrerseits ein Recht erhalten, die passiven physischen Infrastrukturen von Betreiberinnen von Fernmeldenetzen mitzubenutzen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort."

Auch dem stimmt der Regierungsrat mit Vorbehalten zu, denn bereits heute gibt es privatwirtschaftlich organisierte Möglichkeiten der Bündelung von Netzinfrastrukturen, namentlich durch koordinierte Bauprojekte. Ein gegenseitiges Recht auf Mitbenutzung wird auch hier im Grundsatz begrüsst. Es wird jedoch auch diesbezüglich beantragt, mildere Massnahmen zu prüfen als ein regulatorischer Eingriff mit potenziell hohen administrativen Aufwänden bei allen Beteiligten.

Grundsätzlich wird die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen befürwortet, da dadurch Synergien genutzt und bestehende Anlagen effizienter ausgelastet werden können. Verteilnetzbetreiber profitieren bereits heute von der Mitbenutzung bestehender Kommunikationsinfrastrukturen, beispielsweise entlang von Bahninfrastrukturen sowie Bundes-, Kantons- und Gemeindefraktionen oder im Rahmen von Kooperationen mit anderen Verteilnetzbetreibern. Diese Anwendungen betreffen vorwiegend regionale und überregionale Kommunikationsverbindungen.

Die Erweiterung des Mitbenutzungsrechts würde zu einer ausgewogenen Regelung beitragen und die effiziente Nutzung bestehender Infrastrukturen weiter fördern. Der zusätzliche praktische Nutzen für Strom-, Gas- und Wasserversorgungen dürfte jedoch begrenzt sein, da die Anforderungen an Planung, Bau, Betrieb und Sicherheit der jeweiligen Netze oftmals unterschiedlich sind. Voraussetzung ist auch hier, dass die betrieblichen, technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen der jeweiligen Infrastrukturen jederzeit gewahrt bleiben und die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des FMG

Art. 3b Abs. 1

Es ist zu prüfen, ob zusätzlich folgende Litera aufgenommen werden soll: "f. die Entwicklung der Bedrohungslage für Fernmeldeinfrastrukturen".

Art. 6a Abs. lit. 1 a Ziff. 2.

Es ist prüfen, ob die Formulierung "die Identität einer Person verwendet haben, die mit der Anbieterin kein Vertragsverhältnis eingehen wollte" angepasst werden soll, um Rücksicht auf legitime Vertragsverhältnisse zu nehmen. Eventuell hat das Opfer des Identitätsdiebstahls bereits einen bestehenden Vertrag oder möchte ein anderes Vertragsverhältnis eingehen. Folgende Anpassung wird vorgeschlagen: "die Identität einer Person verwendet haben, die mit der Anbieterin dieses Vertragsverhältnis nicht eingehen wollte".

Art. 6a Abs. 2 und Art. 6b Abs. 5

Es ist hier zu klären, was die Anbieterinnen von Fernmeldediensten in solchen Konstellationen vorkehren müssen.

Art. 32a Abs. 2 lit. b.

Es ist zu prüfen, ob zusätzlich beispielsweise auch sogenanntes SMS-Blasting über eine Fake-Basisstation aufgenommen wird: Die zusätzliche Litera könnte folgendermassen lauten "c. Fernmeldeanlagen, die dazu bestimmt sind, die Infrastruktur eines legitimen Anbieters für missbräuchliche Zwecke zu simulieren oder zu nutzen."

Art. 34 Abs. 1

Es ist eine Ergänzung zu prüfen, sodass auch eine Nutzung oder Simulation für missbräuchliche Zwecke als Störung gilt. Gleichermassen sind entsprechende Anpassungen an Art. 52 zu prüfen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin